

Innenministerium NRW

LPD Mathies

15.11.2002

Bericht
der Geschäftsstelle des
Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit

„Alkoholausschank in Fußballstadien“

für die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder

am 05./06.12.2002 in Bremen

1. Ausgangslage

Nach den Ereignissen im Brüsseler Heysel-Stadion im Jahr 1985 stellte die durch den UA Lex eingerichtete Arbeitsgruppe „Fußball und Gewalt“ 1986 fest, dass Alkohol die Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten herabsetzt und sich ein Alkoholverbot gewaltmindernd und aggressionsdämpfend auswirkt. Daher empfahl die Arbeitsgruppe, den Ausschank von Alkohol in allen Stadien zu untersagen.

Dieser Empfehlung schloss sich die Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission) in ihrem Endgutachten 1989 ausdrücklich an und schlug vor:

„An der Spitze der Maßnahmen zur Erregungsdämpfung muss ein absolutes Alkoholverbot im Stadion stehen, da Alkohol die Erregung und schließlich die Aggressivität steigert.“

Die Empfehlung eines Alkoholverbotes in den Stadien wurde durch die Arbeitsgruppe „Nationales Konzept Sport und Sicherheit“ unter maßgeblicher Beteiligung des Deutschen Fußballbundes (DFB) in Teil E ihres Ergebnisberichtes vom Dezember 1992, § 8 der Musterstadionordnung, umgesetzt.

Der DFB untersagte in § 23 seiner Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen zunächst ebenfalls den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke innerhalb der umfriedeten Platzanlage vor und während der Veranstaltung von Bundesspielen.

Mitte 1995 veränderte der DFB diese Regelung dahingehend, dass mit Einwilligung der örtlichen Sicherheitsorgane alkoholreduziertes Bier ausgeschenkt werden kann.

Der Nationale Ausschuss Sport und Sicherheit stellte in seiner 4. Sitzung am 28.02.1997 dazu fest, dass diese Änderung ohne Abstimmung mit dem Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit erfolgt sei und es bisher keine Gründe dafür gebe, von der im Nationalen Konzept Sport und Sicherheit ausgesprochenen Empfehlung eines uneingeschränkten Alkoholverbotes abzuweichen.

Im Jahr 2000 erfolgte durch den DFB – wiederum ohne Abstimmung mit dem Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit - eine weitere Änderung des § 23 seiner Richtlinien zur Ver-

besserung der Sicherheit bei Bundesspielen, die nun auch den Ausschank von Vollbier zulässt.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) hat diese Entwicklung auf ihrer Sitzung am 05.05.2000 in Düsseldorf mit Besorgnis zur Kenntnis genommen.

Der DFB wurde mit Schreiben des Vorsitzenden der IMK vom 18.05.2000 gebeten, künftig das Alkoholverbot in Stadien aus Sicherheitsgründen wieder in den Vordergrund zu stellen und den § 23 seiner Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen in seiner bis zum 31.12.1999 geltenden Fassung wiederherzustellen.

Am 01.11.2001 wurde der DFB erneut durch ein Schreiben des IMK-Vorsitzenden gebeten, die DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen zu Gunsten eines Abgabeverbots zu ändern.

In seinem Antwortschreiben an den Vorsitzenden der IMK vom 16.11.2001 führt der DFB aus, dass es ihm bisher nicht gelungen sei, den Ausschank von Vollbier vollständig zu unterbinden und es daher aus seiner Sicht naheliegend war, seine Richtlinien an die gegebene Situation anzupassen. Er bot an, die Alkoholproblematik in einem Spitzengespräch unter Beteiligung der Vorsitzenden der IMK, der Sportministerkonferenz (SMK) sowie Vertretern des DFB und der deutschen Fußballliga (DFL) zu vertiefen.

Nach Mitteilung der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) beim Landeskriminalamt NRW vertreten die für die polizeilichen Einsätze aus Anlass von Fußballspielen verantwortlichen Polizeiführer der Bundesligabehörden seit 1991 die Auffassung, dass ein Alkoholverbot wesentlich zur Sicherheit der Veranstaltung beitragen kann. Diese Auffassung zielt dabei nicht auf die sog. „Hooligans“, sondern auf das umfangreichere Potenzial derjenigen Personen, die anlässlich von Fußballspielen bereits aufgrund geringfügiger Anlässe ein unkontrolliertes, gewalttätiges Verhalten zeigen, wenn ihre Wahrnehmungsfähigkeit und ihr Urteilsvermögen infolge des Genusses alkoholischer Getränke beeinträchtigt ist.

Am 29.01.2002 informierte die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg durch eine Pressemeldung darüber, dass fachliche Bedenken gegen einen Vollbierausschank im Stadion des Hamburger Sportvereins (HSV) nicht weiterverfolgt werden und das zuständige Bezirksamt die für den Ausschank von Vollbier erforderliche Konzession erteilt habe.

Nach Auffassung des DFB ist ein Alkoholverbot in Stadien nicht umzusetzen, so lange bei Bundesligaspielen im Umfeld der Stadien, z.B. in Gaststätten und an Kiosken, alle Arten alkoholischer Getränke erworben werden können. Der Deutsche Städtetag weist in einem Schreiben vom 29.01.2002 darauf hin, dass die Kommunen unter dem Druck der Vereine stehen, die zum Teil auf Präzedenzfälle in anderen Stadien verweisen. Die Städte werden aber weiterhin das ihnen Mögliche tun, um den Maßgaben des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit zu entsprechen.

Mit Schreiben vom 04.04.2002 an den Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit vertrat das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt die Ansicht, dass Alkoholkonsum im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen generell unterbunden werden sollte. Das schließe auch das örtliche Umfeld von Stadien sowie die Nutzung von Verkehrsmitteln ein.

Am 10.04.2002 fand das vom DFB angebotene Spitzengespräch statt.

Die Innenminister und –senatoren der Länder haben sich anlässlich der IMK am 06.06.2002 in ihrem Kaminesgespräch auf Bitte des Vorsitzenden erneut mit der Thematik „Alkohol in Fußballstadien“ befasst.

In einem Schreiben an den Vorsitzenden des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit vom 20.06.2002 teilte der Vorsitzende der IMK mit, dass bei dem Spitzengespräch mit dem DFB Einvernehmen dahingehend erzielt wurde, eine pragmatische und praktikable Lösung durch eine Änderung des § 23 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen zu erreichen. Vor einer solchen Änderung solle jedoch ein Votum des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit eingeholt werden.

Anlässlich der IMK habe Übereinstimmung dahingehend geherrscht, dass die derzeitigen Regelungen zum Alkoholausschank in den DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen nicht den tatsächlichen Situationen in den Stadien einerseits und den Forderungen nach wirksameren Bestimmungen andererseits entsprechen.

Nach einem Votum des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit werde sich die IMK erneut damit befassen.

Am 25.06.2002 übermittelte die Vorsitzende der Sportministerkonferenz in einem Schreiben dem Vorsitzenden des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit einen Vorschlag zur Änderung des § 23 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen mit der Bitte, die Zustimmung des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit zu diesem Vorschlag herbeizuführen.

Am 08.07.2002 übermittelte der DFB dem Vorsitzenden des Nationalen Ausschusses einen eigenen Entwurf zur Änderung des § 23 der o.g. Richtlinien zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses am 09.07.2002.

Der Nationale Ausschuss Sport und Sicherheit hat die Thematik „Alkohol in Fußballstadien“ in seiner 10. Sitzung am 09.07.2002 erneut erörtert.

Seit Erstellung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit hat die Zahl der Stadien, in denen Alkoholausschank erfolgt, beständig zugenommen. Derzeit wird, mit Ausnahme von Köln und Nürnberg, in allen Stadien der Bundesliga Alkohol ausgeschenkt.

Vertreter aus den Innenministerien der Länder unterstrichen in der Sitzung ihre Auffassung, ein Alkoholverbot in Stadien trüge zur Verbesserung der Sicherheit bei.

In der Sitzung wurde über Erfahrungen aus München informiert. Anlässlich des Länderspieles Deutschland – England am 01.09.2001 in München berichtete die Polizei über Straftaten deutscher und englischer Gewalttäter, deren Aggression mit steigender Alkoholisierung zunahm. Aufgrund dieser Erfahrungen wurden bei dem Spiel FC Bayern München – Feyenoord Rotterdam am 23.10.2001 auf Initiative der Polizei München freiwillig durch die Gaststättenbetreiber im gesamten Stadtgebiet keine alkoholischen Getränke an erkennbare Fußballfans abgegeben.

Die Mitglieder des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit stellten einvernehmlich fest, dass vor dem Hintergrund des oben dargestellten Diskussionsstandes zunächst kein einheitliches Votum zu erzielen sei. Sie baten den Vorsitzenden, die in den Ländern vorhandenen Erfahrungen mit dem Alkoholausschank in Stadien zur Vorbereitung einer Stellungnahme gegenüber der IMK einzuholen.

Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt gemäß Teil G des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit die Geschäftsführung des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit wahr. Jedes Mitglied im Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit verfügt, unabhängig von der Anzahl der an der Sitzung teilnehmenden Vertreter, über eine Stimme. Der Vorsitzende vertritt dabei jeweils die Position der IMK. Der dem Schreiben des IMK-Vorsitzenden an den Vorsitzenden des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit beigefügte Vorschlag für eine Änderung des § 23 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes- bzw. Regionalligaspielen enthält Überlegungen, von der bisherigen Beschlusslage eines strikten Alkoholverbotes in Fußballstadien abzuweichen.

Zur Vorbereitung einer Stellungnahme gegenüber der IMK hat das IM NRW daher um Mitteilung der in den Ländern vorhandenen Erfahrungen mit dem Alkoholausschank in Stadien sowie um Beantwortung nachfolgender Fragen gebeten:

1. Liegen Erkenntnisse über den Anteil Alkoholisierter an den im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen fest- und in Gewahrsam genommenen Personen vor?
2. Liegen Erkenntnisse vor, die die Auffassung der Regierungskommission zum Alkoholverbot in Stadien in Frage stellen und ein Abweichen von der im Nationalen Konzept Sport und Sicherheit ausgesprochenen Empfehlung eines uneingeschränkten Alkoholverbotes rechtfertigen?
3. Liegen in anderen Bundesligastandorten vergleichbare Erfahrungen wie in München im Zusammenhang mit freiwilligen Beschränkungen bzw. einem Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke im Stadionumfeld vor?
4. Welche Möglichkeiten werden im Übrigen gesehen, den Alkoholausschank im Umfeld von Stadien vor und während Spielen der Fußballbundesliga zu unterbinden?

2. Stellungnahmen der ZIS und der Länder

Bis zum 25.10.2002 haben alle Länder und die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) beim Landeskriminalamt NRW ihre Erfahrungen mit dem Alkoholausschank in Stadien an die Geschäftsstelle des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit übermittelt, die wie folgt zusammengefasst werden:

2.1 Stellungnahmen zur Frage 1

In den Ländern erfolgt keine systematische Erfassung des Anteils alkoholisierter Personen an den im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen fest- und in Gewahrsam genommener Personen. Anlässlich der 306 in der Saison 2001/2002 angesetzten Spiele der Fußball-Bundesliga wurden der ZIS bei 126 Spielen (40%) alkoholbedingte Störungen durch die einsatzführenden Polizeibehörden gemeldet.

Anlässlich der 17 Heimspiele jedes Bundesligaverbands berichteten die zuständigen Polizeibehörden bei mindestens 2 bis zu 15 Heimspielen über alkoholbedingte Störungen im Zusammenhang mit der polizeilichen Einsatzbewältigung. Die einzelnen Sachverhalte bezogen sich insbesondere auf Körperverletzungsdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigungstatbestände und durch hilflose oder verletzte Personen verursachte Einsätze der Rettungsdienste.

In einer gemeinsamen Nachbereitung zum Länderspiel Litauen – Deutschland am 07.09.2002 in Kaunas teilte der Deutsche Fußballbund (DFB) mit, dass es in Verbindung mit dem hohen Alkoholkonsum der Zuschauer dort erhebliche Probleme gegeben habe.

Neun Länder (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) berichten, dass die überwiegende Mehrzahl der im Zusammenhang mit Fußballspielen fest- und in Gewahrsam genommenen Personen erkennbar alkoholisiert sei.

In Hamburg liegt dieser Anteil bei 50%, in Berlin bei 44% und in Mecklenburg-Vorpommern bei 20% der Freiheitsentziehungen. Bei den Heimspielen der beiden Münchener Vereine (Bayern) betrug der Anteil der fest- und in Gewahrsam genommenen alkoholisierten Personen 13%.

Sachsen und Bremen erfassen den Anteil alkoholisierter Personen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht; im Saarland wurden keine alkoholbedingten Auffälligkeiten festgestellt.

Ein Großteil unter Alkoholeinfluss fest- und in Gewahrsam genommenen Personen gehörte den Kategorien A (der friedliche Fan) und B (bei Gelegenheit gewaltgeneigt) an. Gewaltbereite Personen der Kategorie C waren in diesem Zusammenhang seltener Adressaten polizeilicher Maßnahmen.

2.2 Stellungnahmen zur Frage 2

Kein Land hat Erkenntnisse übermittelt, die die Auffassung der Regierungskommission zum Alkoholverbot in Stadien in Frage stellen und ein Abweichen von der im Nationalen Konzept Sport und Sicherheit ausgesprochenen Empfehlung eines uneingeschränkten Alkoholverbotes rechtfertigen.

In Hamburg hat die Polizei in den letzten Jahren weder im Rahmen der Beschränkung auf sog. „Light-Bier“ noch im Rahmen der Gestattung des Vollbierausschanks in den beiden Bundesligastadien besonders negative Erfahrungen mit alkoholbedingten Ausschreitungen gemacht.

Fünf Länder (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen) sehen allerdings das Erfordernis eines Alkoholverbotes nur bei Spielen, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintritt (Spiele mit erhöhtem Risiko).

Bremen stimmt der im Nationalen Konzept Sport und Sicherheit ausgesprochenen Empfehlung eines uneingeschränkten Alkoholverbotes im Kern zu, weist aber darauf hin, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse rund um das Weserstadion in Bremen ein Abweichen von der ausgesprochenen Empfehlung eines uneingeschränkten Alkoholverbotes gerechtfertigt ist.

2.3 Stellungnahmen zur Frage 3

Sechs Länder (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) berichten über vergleichbare Erfahrungen wie in München (siehe Seite 5) im Zusammenhang mit freiwilligen Beschränkungen bzw. einem Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke im Stadionumfeld:

In Baden-Württemberg haben sich die Gastronomiebetriebe freiwillig bereit erklärt, bei Spielen des VfB Stuttgart im Stadionumfeld auf den Straßenverkaufs- und Ausschankflächen nur alkoholreduziertes Bier zu verkaufen. Auf freiwilliger Basis verzichten die Betreiber der auf dem Weg zum Stadion und in dessen Umfeld liegenden Tankstellen und Kioske in Mannheim darauf, drei Stunden vor und unmittelbar nach Spielen des SV Waldhof Mannheim alkoholische Getränke zu verkaufen.

In Brandenburg werden die Forderungen der Polizei nach einem Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke bei Spielen mit erhöhtem Risiko von Energie Cottbus durch die Stadt Cottbus und den Verein generell erfüllt und durch die Gaststättenbetreiber weitgehend eingehalten.

Das für den Bereich des Stadionumfeldes der AOL-Arena in Hamburg bestehende Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke zwei Stunden vor während des Spieles wurde im Jahr 2002 zurückgenommen. Das Bezirksamt begründete die Rücknahme des Verbotes damit, dass die Stadionbesucher bereits weit vor dem Stadionumfeld (Bahnhöfe, ÖPNV, Busanreisen, Supermärkte) sowie durch „fliegende Händler“ die Möglichkeit haben, sich unkontrolliert mit alkoholischen Getränken zu versorgen und somit die Verbote umgangen werden.

Beim niedersächsischen VfL Wolfsburg wurde bis vor einigen Jahren im Stadion und dessen Umfeld nur sogenanntes „Light-Bier“ ausgeschenkt.

In Rheinland-Pfalz wurden in Kaiserslautern und Mainz bei Spielen mit erhöhtem Risiko in Abstimmung mit den Kommunen und Vereinen ein Alkoholverbot im Stadion sowie bei umliegenden Gaststätten und Getränkeständen erreicht. Dazu hat die Polizei durch ihre Erkenntnisse die erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr darlegen können.

Zwischen dem Polizeipräsidium und der Stadt Aachen in Nordrhein-Westfalen besteht die Vereinbarung, dass Mitarbeiter des Ordnungsamtes im Vorfeld von Spielen mit erhöhtem Risiko den Verkauf alkoholischer Getränke im Umfeld des Stadions an Tankstellen, in Gaststätten und Geschäften an erkennbare Fußballfans untersagen.

Auf entsprechende Empfehlung der Polizei verzichten der Verein und die Gaststättenbetreiber im Umfeld des Leverkusener Stadions seit Februar 2001 bei Spielen mit erhöhtem Risiko freiwillig auf den Ausschank alkoholischer Getränke.

In Duisburg werden anlässlich von Spielen mit erhöhtem Risiko Ausschank- bzw. Verkaufsverbote für jeweils eine Stunde vor und nach dem Spiel ausgesprochen. Die ordnungsbehördlichen Erlaubnisse der Stadt Duisburg beinhalten entsprechende Auflagen, die jeweils durch Einzelverfügungen aktiviert werden.

2.4 Stellungnahmen zur Frage 4

Die Länder sehen folgende Möglichkeiten, den Alkoholausschank im Umfeld von Stadien vor und während Spielen der Fußballbundesliga zu unterbinden:

2.4.1 Anwendung des § 19 Gaststättengesetz

Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

In Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wird der Alkoholausschank aus Anlass von Fußballspielen mit erhöhtem Risiko durch die zuständigen Ordnungsbehörden aufgrund dieser Bestimmung bereits untersagt.

2.4.2 Generalklausel der Polizeigesetze der Länder

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Eine Anwendung dieser Ermächtigung kommt für die Polizei jedoch nur in Einzelfällen in Betracht.

2.4.3 Freiwillige Selbstbeschränkung

In Abstimmung mit den Kommunen und der Polizei verzichten die Gaststätten- und Tankstellenbesitzer im gesamten Stadtgebiet bzw. im Umfeld des Stadions für die Dauer des Fußballspieles freiwillig auf den Ausschank alkoholischer Getränke an erkennbare Fußballfans.

In Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wurde von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht.

Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Sachsen sehen keine Möglichkeiten, den Alkoholausschank im Umfeld von Stadien vor und während Spielen der Fußballbundesliga zu unterbinden. Sie weisen jedoch darauf hin, dass es gemäß § 22 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes- bzw. Regionalligaspielen Aufgabe des Veranstalters ist, durch geeignete Kontrollmaßnahmen des Ordnerdienstes alkoholisierten Personen den Zutritt zum Stadion zu verwehren.

3. Bewertung

Eine eindeutige Mehrheit der Länder vertritt weiterhin die Auffassung, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die die Auffassung der Regierungskommission zum Alkoholverbot in Stadien in Frage stellen und ein Abweichen von der im Nationalen Konzept Sport und Sicherheit ausgesprochenen Empfehlung eines uneingeschränkten Alkoholverbotes rechtfertigen.

Hamburg verweist auf Erfahrungen, die ein Abweichen von der im Nationalen Konzept Sport und Sicherheit ausgesprochenen Empfehlung eines uneingeschränkten Alkoholverbotes rechtfertigen. Die von Hamburg übermittelten Zahlen zum Anteil der unter Alkoholeinwirkung stehenden Fest- bzw. in Gewahrsam genommenen Personen (50 %) korrespondieren allerdings nicht mit der Aussage, es seien keine besonders negativen Erfahrungen mit alkoholbedingten Ausschreitungen gemacht worden.

Soweit auch andere Länder anführen, dass alkoholbedingtes Verhalten unter den gegebenen Verhältnissen in den Stadien nicht zu Sicherheitsstörungen geführt habe ist zu bedenken, dass im Zuge der fortschreitenden Modernisierung von Stadien damit zu rechnen ist, dass bisherige Zäune mehr und mehr abgebaut werden. Völlig offen ist bislang, wie dieser Verzicht auf die strukturelle Sicherheit durch geeignete Maßnahmen der Veranstalter ausgeglichen wird und welche Wirkung in Zukunft der Ordnerdienst haben kann, wenn er bei einem Verzicht auf ein Alkoholausschankverbot vermehrt mit alkoholisierten Störern zu tun haben wird, gegen die er sich gerade wegen der Alkoholisierung nicht durchsetzen kann.

Soweit Länder das Erfordernis eines Alkoholverbotes nur bei Spielen erkennen, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintritt (Spiele mit erhöhtem Risiko), ist Folgendes zu bedenken:

Nach § 32 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes- bzw. Regionalligaspielen obliegt dem Veranstalter die Feststellung, dass es sich um ein Spiel mit erhöhtem Risiko handelt. Die Polizei ist anzuhören und hat darüber hinaus keinen Einfluss auf die Entscheidung des Veranstalters.

Die Länder sehen durch freiwillige Selbstbeschränkungen und die Anwendung des § 19 des Gaststättengesetzes sowie durch Maßnahmen nach den Polizeigesetzen der Länder Möglichkeiten, den Alkoholausschank im Umfeld von Stadien vor und während Spielen der Fußballbundesliga zu unterbinden. Sieben Ländern haben bereits Erfahrungen im Zusammenhang mit

freiwilligen Beschränkungen bzw. einem Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke im Stadionumfeld gewonnen.

Aufgrund der von den Ländern übermittelten Erkenntnisse ist im Ergebnis festzustellen, dass die Empfehlung eines absoluten Alkoholverbot in Stadion als Beitrag zur sicheren Durchführung von Fußballspielen beibehalten werden sollte.

Deutschland wird als Gastgeberland mit zeitlicher Nähe zur Fußballweltmeisterschaft 2006 zunehmend das Interesse der Öffentlichkeit wecken und die Medien werden zunehmend die Vorbereitung der Sicherheitsbehörden zur Gewährleistung einer sicheren Veranstaltung hinterfragen. Der unbeschränkte Ausschank alkoholischer Getränke und die mit dem Konsum verbundene aggressionssteigernde Wirkung erhöhen die Gefahr gewalttätiger Ausschreitungen bei Fußballveranstaltungen.